

## ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄß § 10 ABSATZ 4 BAUGB ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 06 „PHOTOVOLTAIKANLAGE GAARZ“ DER STADT PLAU AM SEE

Gemäß § 10 Absatz 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### Anlass der Planaufstellung

Die Stadtvertretung der Stadt Plau am See hat in ihrer Sitzung am 24. November 2010 mit Beschluss Nr. 09/0034 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06 „Photovoltaikanlage Gaarz“ beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 06 „Photovoltaikanlage Gaarz“ soll durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes Photovoltaik (§ 11 Abs. 2 BauNVO) die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen, geschaffen werden.

Aufgabe des Bebauungsplanes ist es, eine städtebauliche Ordnung gemäß den in § 1 Abs. 3 und 5 Baugesetzbuch (BauGB) aufgeführten Plansätzen zu gewährleisten.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus einem 110 m breiten Streifen jeweils östlich und westlich der Bahnlinie (Flurstück 88, Flur 17, Gemarkung Plau).

Der **Planteil 1** befindet sich im Außenbereich und umfasst mit einer Größe von **5,11 ha** Teilflächen der Flurstücke 112 und 113 der Flur 17, Gemarkung Plau.

Der **Planteil 2** befindet sich im Außenbereich und umfasst mit einer Größe von **1,83 ha** Teilflächen der Flurstücke 125/1 und 126/8 der Flur 17, Gemarkung Plau.

Der **Planteil 3** befindet sich im Außenbereich und umfasst mit einer Größe von **2,37 ha** Teilflächen der Flurstücke 123 der Flur 17, Gemarkung Plau.

Die Stadt Plau verfügt über einen genehmigten und wirksamen Flächennutzungsplan vom 11.09.2002. Dieser weist den Geltungsbereich des Bebauungsplans im Außenbereich als Flächen für die Landwirtschaft aus. Die Reduzierung dieser Flächen zu Gunsten eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Auf das entsprechende Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird verwiesen.

### Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltwirkungen ermittelt wurden. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als Teil der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

Maßgeblich für die durchgeführten Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens waren die Realisierung und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Photovoltaikanlage Gaarz“.

Innerhalb der Umweltprüfung erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Es erfolgte eine naturschutzfachliche Bewertung des Planvorhabens und es werden die notwendigen Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Bestandteil des Umweltberichts ist auch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann nicht festgestellt werden.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wurde eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für den Untersuchungsraum durchgeführt.

Gegenstand dieser naturschutzfachlichen Bewertung war es zu prüfen, ob sich die vorhersehbaren Wirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit entsprechenden Empfindlichkeiten überlagern.

Auf Grund der unterentwickelten Ausstattung des in Rede stehenden Planungsraumes ist es auszuschließen, dass die ökologische Funktion des vom geplanten Vorhaben betroffenen Gebietes als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrem räumlichen Zusammenhang zerstört wird.

Einen erhöhten Untersuchungsbedarf ergab sich hinsichtlich möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des *Flora-Fauna-Habitat-Gebietes* DE 2539-301 „*Plauer See und Umgebung*“ und des *europäischen Vogelschutzgebietes* DE 2539-401 „*Plauer Stadtwald*“.

Im Rahmen der Bebauungsplanung wurde eine Vorprüfung auf NATURA-2000-Verträglichkeit erarbeitet. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der beschriebenen NATURA2000-Gebiete bzw. deren Schutzerfordernisse ausgeschlossen werden kann.

Weiter ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) der Eingriffssachverhalt zu überprüfen. Vermeidbare Eingriffe bzw. deren Folgen wurden ausgeschlossen. Unvermeidbare Eingriffe sind auf das notwendige Maß zu minimieren. Verbleibende Folgen des Eingriffs auf die Funktionen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind auszugleichen bzw. im erforderlichen Umfang zu ersetzen.

In Abhängigkeit geplanter Neuversiegelungen ist es unerlässlich, entsprechende Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten. Auszugleichen ist ein Kompensationsflächenäquivalent von 42.480 m<sup>2</sup>.

Vorgesehen ist die Umwandlung der derzeit intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen in Extensivgrünland. Dies betrifft die Flächen im Bereich des geplanten sonstigen Sondergebietes Photovoltaik die nicht überbaut werden und durch die Einsaat von standorttypischen und heimischen Saat als naturnahe Wiese entwickelt werden soll.

Die Umwandlung von Acker in Grünlandflächen erweitert die Offenlandbereiche als Nahrungsräume und stellt einen Lebensraum für viele Offenlandbrüter dar.

Darüber hinaus sollen innerhalb des Geltungsbereiches die mit A gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit einer Gehölzpflanzung als Sichtschutz und Pufferzone zu den geplanten baulichen Anlagen aufgewertet werden.

Mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind alle vorhersehbaren, erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes ausgleichbar.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB fand in Form einer Auslegung in der Zeit vom 28.03.2011 bis zum 29.04.2011 statt. Es wurde die Möglichkeit gegeben, sich an der Planung zu beteiligen, indem die Pläne und Vorentwürfe eingesehen werden konnten. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung wurden beschrieben und erläutert. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB erfolgte durch die Gemeinde mit Schreiben vom 28.03.2011. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Anhand der Stellungnahmen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB festgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans nach § 3 Absatz 2 BauGB wurden in der Zeit vom 15.06.2011 bis zum 18.07.2011 durch die Öffentlichkeit eine Stellungnahmen vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 15.06.2011 von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans mit Stand 20.05.2011 aufgefordert. Bis zum 26.07.2011 gingen 15 Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden bei der Gemeindeverwaltung ein.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden hat die Stadtvertretung laut den in der Beschlussvorlage niedergelegten Abwägungsvorschlägen geprüft.

Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, welche Hinweise, Anregungen und Forderungen vorgetragen haben, wurden von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis gesetzt.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 4 Absatz 1 und 2 BauGB sowie nach § 3 Absatz 1 und 2 BauGB wurden insbesondere die Hinweise, Anregungen und Forderungen aus den Stellungnahmen des Landkreises Parchim (jetzt Ludwigslust-Parchim), des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg, des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege, des

Wasser und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“, der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, der Verbundnetz Gas AG und der Prignitzer Eisenbahn GmbH sowie des BUND-Landesverband M-V e. V. bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt und die Festsetzungen des Bebauungsplans ggf. entsprechend angepasst.

#### Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Der Planungsraum unterliegt einem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) vom 11.09.2002.

Die im Bebauungsplan festgeschriebenen Entwicklungsziele stehen im Einklang mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und sind mit den Belangen der Raumordnung vereinbar.

Die Vorhabenfläche wurde sowohl nach ökologischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Kriterien geprüft. Um der Landwirtschaft kein hochwertiges Ackerland zu entziehen, wurde der Suchraum auf Böden mit geringen Bodenwerten beschränkt.

Der Standort ist bereits anthropogen vorgeprägt. Die Anbindung an die Bundesstraße B 103 erfolgt über einen vorhandenen Feldweg.

Negative Beeinflussungen anderer diskutierter Standorte konnten so vermieden werden.

Die Anlage verzichtet auf die Umsetzung fossiler Energieträger zu Gunsten der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

#### Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Ziel des Bebauungsplanes ist es, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes (§ 11 Abs. 2 BauNVO) „Photovoltaik“ den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu ermöglichen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus einem 110 m breiten Streifen jeweils östlich und westlich der Bahnlinie (Flurstück 88, Flur 17, Gemarkung Plau).

Der **Planteil 1** befindet sich im Außenbereich und umfasst mit einer Größe von **5,11 ha** Teilflächen der Flurstücke 112 und 113 der Flur 17, Gemarkung Plau.

Der **Planteil 2** befindet sich im Außenbereich und umfasst mit einer Größe von **1,83 ha** Teilflächen der Flurstücke 125/1 und 126/8 der Flur 17, Gemarkung Plau.

Der **Planteil 3** befindet sich im Außenbereich und umfasst mit einer Größe von **2,37 ha** Teilflächen der Flurstücke 123 der Flur 17, Gemarkung Plau.

Die Stadt Plau am See verfügt über einen rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP). Dieser weist den Geltungsbereich des Bebauungsplans im Außenbereich als Flächen für die Landwirtschaft aus. Die Reduzierung dieser Flächen zu Gunsten eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Auf das entsprechende Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird verwiesen.

Aufgabe des Bebauungsplanes ist es, eine städtebauliche Ordnung gemäß den in § 1 Abs. 5 BauGB aufgeführten Planungsleitsätzen zu gewährleisten.

Im Sinne einer baulichen Verdichtung zur Gewährleistung einer städtebaulichen Ordnung und zur gestalterischen Einflussnahme ist es erforderlich, diese Forderungen über eine Bebauungsplanung festzuschreiben. Dieser Grundsatz wurde im Einvernehmen mit den naturschutzfachlichen Zielsetzungen und anderen Umweltbelangen innerhalb der Abwägung berücksichtigt.

Eine Zusammenfassung und die getroffenen Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind der Abwägungstabelle zu entnehmen. Durch die Stadt Plau am See wurden die eingereichten Stellungnahmen der Behörden sachgerecht abgewogen.

Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr. 06 der Stadt Plau am See „Photovoltaikanlage Gaarz“, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B mit Stand vom 22.07.2011 am 27.07.2011 als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit Stand vom 22.07.2012 wurde am 27.07.2011 gebilligt.

Alle übergeordneten Planungsziele und die Entwicklungsziele der Stadt Plau am See wurden innerhalb des o.g. Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

Plau am See, Januar 2012



N. Reier

Bürgermeister

